

## Hinweise zum Ausbildungsnachweis

1. Die im gültigen Fachlehrplan für die fachpraktische Tätigkeit und Anleitung an Fachoberschulen in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung festgelegten Ausbildungsinhalte sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.
2. Hinsichtlich des allgemeinen Schulbetriebs und der fachpraktischen Ausbildung findet die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 01.07.2016 zuletzt geändert am 06.04.2023 Anwendung. Diese wird durch schulinterne Regelungen ergänzt. Hinsichtlich der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 zuletzt geändert am 24.07.2023.

Auf die Ausführungen der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) in der Fassung vom 28.08.2017 zuletzt geändert am 06.04.2023 wird hingewiesen:

- Probezeit § 8 (3)
- Fachpraktische Ausbildung (einschließlich Bewertung) § 13 (2)
- Halbjahresergebnisse und Jahresnoten § 21 (3)
- Entscheidung über das Vorrücken § 22 (1)
- Zeugnisse, Bescheinigungen über den Schulbesuch § 26
- Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses § 35 (3), (5)

3. Die Einträge in den Ausbildungsnachweis sollen wöchentlich erfolgen. Der Ausbildungsnachweis ist dem zuständigen Ausbilder bzw. der zuständigen Ausbilderin und der Betreuungslehrkraft für die fachpraktische Ausbildung zur Einsichtnahme und Unterschrift vorzulegen.
4. Fehltage werden im Ausbildungsnachweis mit Angabe des Grundes erfasst. Zusätzlich ist die Fehltageliste zu führen und der betreuenden Lehrkraft regelmäßig vorzulegen. Nicht ausgefüllte Zeilen im Ausbildungsnachweis sind zu entwerten.